



Entschädigungs- und Spesenreglement

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Entschädigungen.....	1
III. Spesen.....	2
IV. Administrative Bestimmungen	2
V. Schlussbestimmungen	3
Anhang: Entschädigungen	4



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen, die im Rahmen des Milizsystems von EIT.swiss eine Funktion einnehmen oder eine Tätigkeit ausüben. Diese werden nachfolgend als Mitglieder von Verbandsghremien bezeichnet.

Das Reglement gilt nicht für Personen, die ausserhalb des Milizsystem von EIT.swiss für den Verband Aufgaben einnehmen oder Tätigkeiten ausüben.

Mitarbeitende von Sektionen, üK-Zentren und ähnlichen Organisationen auf Sektionsebene sind keine Mitglieder von Verbandsghremien und zwar unabhängig davon, ob sie in der Sektion in einem Anstellungsverhältnis oder im Milizsystem mitwirken. Für sie gelten die in den Sektionen und üK-Zentren geltenden Regelungen.

Für Prüfungsexpertinnen und -experten gilt dieses Reglement ebenfalls nicht. Diese verfügen über separate Reglemente, unter anderem über das von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigte Spesenreglement der Geschäftsstelle.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Mitglieder von Verbandsghremien haben ein Anrecht auf Entschädigungen für zeitliche Aufwendungen sowie auf Rückerstattungen von Auslagen, die in Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit stehen.
- ² Mitarbeitende von Sektionen, üK-Zentren und ähnlichen Organisationen auf Sektionsebene haben nur dann Anrecht auf Entschädigungen für zeitliche Aufwendungen sowie auf Rückerstattungen von Auslagen, die in Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit entstehen, wenn ihre Mitarbeit und ihr Mitwirken seitens Verbands explizit angefordert wird.
- ³ Zu den Verbandstätigkeiten gehören unter anderem die Teilnahme an Sitzungen und statutarischen Anlässen, die Vertretung und die Repräsentation des Verbands, die Einsitznahme in anderen Ghremien, Organisationen oder Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene aufgrund der Verbandstätigkeit.
- ⁴ Entschädigungen, welche die Mitglieder von Verbandsghremien für Mandate erhalten, die sie aufgrund ihrer Verbandstätigkeit ausüben, fallen dem Verband zu.
- ⁵ Zur Vermeidung von Doppelentschädigungen entfällt das Anrecht auf Entschädigungen und auf Rückerstattungen durch den Verband, wenn die Mitglieder von Verbandsghremien für Drittmandate, die sie aufgrund der Verbandstätigkeit ausüben, direkt entschädigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- ⁶ Sämtliche Entschädigungen sind als integraler Bestandteil dieses Reglements im Anhang aufgeführt.

II. Entschädigungen

Art. 3 Grundpauschale

Vorbreitende Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern und Vorsitzenden sowie Präsidentinnen und Präsidenten von Ghremien können mit einer Grundpauschale entschädigt werden.

Art. 4 Sitzungsgelder

Die Mitglieder von Verbandsghremien werden für ihre Teilnahme an Sitzungen mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

Art. 5 Wegzeit

Die Reisezeit (Hin- und Rückreise) zu entschädigten Veranstaltungen des Verbands in der Schweiz (Sitzungen etc.) wird unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel mit dem Betrag einer entsprechenden Bahnreise 1. Klasse vergütet.

Art. 6 Ausserordentliche Tätigkeiten

Auf Antrag kann der Finanzausschuss ausserordentliche Entschädigungen als Einmalzahlung an Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, der Fachbereiche und der Arbeitsgruppen bewilligen.

Art. 7 Pauschale für die Präsidentin resp. den Präsidenten

Der Vorstand kann für die Präsidentin resp. den Präsidenten eine pauschale Entschädigung (beinhaltet Grundpauschale, Sitzungsgeld und Spesen) beschliessen.



III. Spesen

Art. 8 Definition des Spesenbegriffs

- ¹ Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die den Mitgliedern von Verbandsghremien im Interesse des Verbands angefallen sind.
- ² Im Wesentlichen werden den Mitgliedern von Verbandsghremien folgende, aufgrund der Verbandstätigkeit anfallenden Auslagen ersetzt:
 - Fahrkosten
 - Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- ³ Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenergebnis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Art. 9 Fahrkosten

- ¹ Bahnreisen vom Geschäftsdomizil/Wohnort bis zum Sitzungsort werden auf der Basis einer Bahnreise 1. Klasse entschädigt.
- ² Bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges oder Taxis werden die Kosten für die Bahnreise vom Geschäftsdomizil/Wohnort bis zum Sitzungsort auf Basis einer Bahnreise 1. Klasse vergütet.
- ³ Bei Flugreisen werden Kosten für die „Economy Class“ vergütet.

Art. 10 Verpflegungs- und Übernachtungskosten

- ¹ Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden grundsätzlich direkt über die Geschäftsstelle beglichen.
- ² Wird die Rechnung für Verpflegungs- und Übernachtungskosten nicht durch die Geschäftsstelle beglichen, werden die effektiven Kosten gemäss Originalbelegen vergütet.
- ³ Die Reisen und Unterkünfte werden direkt von der Geschäftsstelle gebucht. Ist dies nicht möglich oder nicht praktikabel (z.B. Bahnreisen innerhalb der Schweiz, Verpflegung), muss eine Spesenabrechnung gemäss Art. 13 eingereicht werden.

Art. 11 Kosten für Begleitpersonen

- ¹ In folgenden Ausnahmefällen übernimmt der Verband einen Teil der Kosten für Ehe-/Lebenspartnerinnen und -partner der Vorstandsmitglieder und der Direktorin oder des Direktors:
 - Jahreskongress EuopeOn
 - Generalversammlung des Verbandes
- ² Zu den übernommenen Kosten gehören
 - Fahrkosten (gemäss Art. 9)
 - Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die offizielle Dauer der Veranstaltung
 - Effektive Kosten für ein allfälliges Partnerprogramm
- ³ Die Reisen und Unterkünfte werden direkt von der Geschäftsstelle gebucht. Ist dies nicht möglich oder nicht praktikabel (z.B. Bahnreisen innerhalb der Schweiz, Verpflegung), muss eine Spesenabrechnung gemäss Art. 13 eingereicht werden.

IV. Administrative Bestimmungen

Art. 12 Rückerstattung

Die Auszahlung der Spesen und Entschädigungen erfolgt monatlich durch das Rechnungswesen der Geschäftsstelle. Grundsätzlich ist dazu keine Spesenabrechnung einzureichen.

Art. 13 Spesenabrechnung

Erfolgt eine Spesenabrechnung gemäss Art. 10 oder Art. 11 oder für spezielle Tätigkeiten (Spezialauftrag, Repräsentation, Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen etc.), werden für die Spesenabrechnung nach Beendigung des Spesenergebnisses dem Rechnungswesen der Geschäftsstelle die dafür vorgesehenen Formulare und notwendigen Belege eingereicht.



Art. 14 Steuerbescheinigung

Der Betrag der ausbezahlten Spesen und Entschädigungen wird im Lohnausweis der Mitglieder der Verbandsghremien bescheinigt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 22. Juni 2024 durch die Generalversammlung genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt.



Anhang: Entschädigungen

1. Pauschalen

- Monatliche Grundpauschale Präsidentin/Präsident	CHF	5 000.-
- Monatliche Grundpauschale Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF	2 000.-
- Monatliche Grundpauschale Vorstandsmitglied	CHF	1 500.-

2. Sitzungsgelder

8 Stunden (ganzer Arbeitstag)

- Vorsitzende eines Verbandsremiums	CHF	800.-
- Mitglieder eines Verbandsremiums	CHF	400.-

4 Stunden (halber Arbeitstag)

- Vorsitzende eines Verbandsremiums	CHF	400.-
- Mitglieder eines Verbandsremiums	CHF	200.-

Bis 2 Stunden (Online-Sitzungen)

- Vorsitzende eines Verbandsremiums	CHF	200.-
- Mitglieder eines Verbandsremiums	CHF	100.-

3. Ehrenmitglieder

- Delegiertenversammlung	Reisekosten SBB 1. Klasse	
- Generalversammlung	Reisekosten SBB 1. Klasse, Übernachtung (mit Partner/in)	

(alle Entschädigungen sind exkl. MwSt.)